



## RICHTLINIEN

### für Semesterticketzuschuss (GR-B. 13.12.2018)

#### 1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag das Studium zu ermöglichen.

#### 2. Förderungswerber

Als **Förderungswerber** gelten Hochschüler, sowie Besucher von Akademien und diesen gleichgestellten Einrichtungen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

#### 3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag
- Vorlage einer Inskriptionsbestätigung
- Vorlage eines Studienerfolgsnachweises (3 Toleranzsemester für die gesamte Studiendauer werden anerkannt)
- Gewährung des Semesterticketzuschuss endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres
- Einhaltung der Abgabefrist:  
für das Wintersemester ist jeweils der 31. März des Folgejahres  
für das Sommersemester ist jeweils der 31. August des laufenden Jahres
- der Zuschuss pro Semester beträgt 125,00 Euro
- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze - entscheiden.



#### 4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Semesterticketzuschuss) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März bzw. 31. August des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung des Semesterticketzuschusses erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien.

#### 5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

#### 6. Allgemeine Bestimmungen

Der Semesterticketzuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am 13.12.2018

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
DI Karl Rudischer e.h.